HALLE ★ *Die Stadt*

Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2007/06713**
Datum: 29.08.2007
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Haupt, Ute

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Stadtrat	19.09.2007	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Stadträtin Ute Haupt - DIE LINKE. Fraktion im Stadtrat Halle (Saale) - zur Entwicklung der Rückholquote beim Unterhaltsvorschuss

Die Rückholquote beim Unterhaltsvorschuss entwickelt sich in den vergleichbaren Großstädten unterschiedlich. Als eine Ursache für die Verringerung der Rückholquote wird auch das Inkrafttreten der Hartz-IV-Regelungen ab Januar 2005 genannt.

Ich frage die Stadtverwaltung:

1. Für wie viele Kinder wurde 2004, 2005 und 2006 in Halle (Saale) Unterhaltsvorschuss gewährt?

2. Wie hoch war in diesen Jahren der von der Stadt Halle (Saale) gezahlte Gesamtbetrag für Unterhaltsvorschuss?

3. Wie hat sich die Rückholquote 2004, 2005 und 2006 entwickelt?

    - Wie viele Klageverfahren hat die Stadt Halle (Saale) mit welchem Ergebnis geführt?

gez. Ute Haupt
Stadträtin

Die Antwort der Verwaltung lautet:

Frage 1: Für wie viele Kinder wurde 2004, 2005 und 2006 in Halle (Saale) Unterhaltsvorschuss gewährt?

In den Jahren 2004 bis 2006 wurde monatlich im Durchschnitt für folgende Kinder Unterhaltsvorschuss gewährt:

	In den Jahren		
	2004	2005	2006
durchschnittliche Fallzahlen / Monat	2665	2765	2862

Frage 2: Wie hoch war in diesen Jahren der von der Stadt Halle (Saale) gezahlte Gesamtbetrag für Unterhaltsvorschuss?

In den Jahren 2004 bis 2006 wurden insgesamt folgende Beträge für Unterhaltsvorschuss ausgezahlt:

	In den Jahren		
	2004	2005	2006
Ausgaben Unterhalts-vorschuss insgesamt	3.719.314,20 EUR	3.974.161,59 EUR	4.205.078,99 EUR

Frage 3: Wie hat sich die Rückholquote 2004, 2005 und 2006 entwickelt?

Die Einnahmeentwicklung in den Jahren 2004 bis 2006 stellt sich folgendermaßen dar:

	In den Jahren		
	2004	2005	2006
Einnahmen nach § 7 UVG insgesamt	709.463 EUR	598.562 EUR	608.213 EUR
Rückholquote in Prozent	19,08%	15,04%	14,61%

Trotz sinkender Rückholquote konnten die Einnahmen von 2005 zu 2006 gesteigert werden.

Gegenüber 2004 ist ein Rückgang der Einnahmen zu verzeichnen. Eine der Ursachen dafür ist die Einführung der Leistungsgewährung nach SGB II im Jahr 2005. Unterhaltsschuldner, die 2004 Arbeitslosenhilfe bezogen, tilgten Rückstände in monatlichen Raten, die ab 2005 nicht mehr zu erbringen waren. Darüber hinaus wurden 2005 die Selbstbehaltsätze von 775€ auf 820€ angehoben. Das führte zur geringeren Barunterhaltsverpflichtungen gegenüber den minderjährigen Kindern und demzufolge auch zu einer eingeschränkten Rückzahlungspflicht des familienfernen Elternteils.

Verbunden mit dem enormen Anstieg der Fallzahlen seit dem Jahr 2005 werden vermehrt ergänzende Leistungen nach dem UVG gewährt. Die gezahlten Differenzbeträge sind dann

Ausfallleistungen wegen mangelnder Leistungsfähigkeit und sind damit für die Stadt Halle uneinbringlich.

Schlussfolgerung:

Die Rückholquote ist in den Jahren 2004 bis 2006 gesunken.
Insgesamt haben sich aber die Einnahmen nach dem Einbruch - durch das Inkrafttreten der Hartz-IV-Regelungen - wieder erhöht.

Der anhaltende Fallanstieg führt zu einem proportionalen Anstieg der Ausgaben.
Das hat zur Folge, dass in der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2005 und 2006 die Rückholquote zwar gesunken ist, aber die Einnahmen nicht rückläufig sind.

Frage 3: Wie viele Klageverfahren hat die Stadt Halle mit welchem Ergebnis geführt?

Bei Widerspruch des Schuldners im Rahmen des gerichtlichen Mahnverfahrens sowie bei Widerspruch im Vereinfachten Verfahren ergibt sich ein streitiges Verfahren vor dem Familiengericht. In den Jahren 2004 bis 2005 wurde folgende Anzahl von Verfahren registriert:

	In den Jahren		
	2004	2005	2006
Anzahl der Klageverfahren gesamt	79	65	47

In ca. 90% aller Klageverfahren wurde zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt / Stadt Halle (Saale) ein Unterhaltstitel erwirkt.

Aber:

Es bestehen auch in diesen Fällen rechtlich offene Forderungen, die jedoch uneinbringlich sind, weil der Schuldner dauerhaft leistungsunfähig ist. Es existiert meistens ein durch das Gericht festgesetzter Titel, weil der Schuldner seine tatsächliche Leistungsunfähigkeit nicht dargelegt bzw. nicht ausreichend bewiesen hat.
Derartige Titel werden mit aufwändigen Vollstreckungsmaßnahmen beizutreiben versucht, jedoch geht die Zwangsvollstreckung fast in allen Fällen ins Leere. Durch haushaltsrechtliche Maßnahmen nach Landeshaushaltsordnung werden dann diese Forderungen gestundet oder niedergeschlagen.

i.V.
Dr. habil Hans-Jochen Marquardt
Beigeordneter für Kultur und Bildung